



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin



Per Mail: [Redacted]

Berlin, 29.01.2018

Informationszugang zu der Vertraulichkeit der Anwaltsdaten, zum Schutz der Daten im Falle der Insolvenz von Atos und zum Rechenzentrum

Bescheid auf Ihr Schreiben vom 29.12.2017

Sehr [Redacted]

mit E-Mail vom 29.12.2017 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Zugang zu Informationen zu folgenden Fragestellungen:

1. wer die physische „Herrschaft“ über die vertraulichen Anwaltsdaten habe. Laut EGVP-Protokollen werde der Server von ATOS betrieben. Sie fragten, ob die BRAK Zutritts-/Kontrollrechte bzw. Mitspracherechte bei der Mitarbeiterauswahl habe.
2. wie im Falle einer Insolvenz von ATOS gewährleistet sei, dass die Daten geschützt erhalten bleiben und
3. ob die Nutzung eines privatwirtschaftlich von einer GmbH betriebenen Servers für die Verwahrung und den Transport höchstsensibler Daten statt eines öffentlich-rechtlichen Rechenzentrums mit Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden sei und wenn ja mit welchen.

Sie baten um eine Antwort per E-Mail.

Zu 1:

Die Betreiberin des beA-Rechenzentrums ist Atos. Die BRAK hat Zutritts- und Kontrollrechte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat kein Mitspracherecht bei der Mitarbeiterauswahl.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Herrschaft über die vertraulichen Anwaltsdaten haben die Rechtsanwälte selbst und von ihnen berechnigte weitere Personen. Die Nachrichteninhalte des beA sind Ende-zu-Ende verschlüsselt und damit vertraulich. Sie sind daher nur vom berechtigten Benutzer des beA, d.h. im ersten Schritt vom Postfachinhaber und ggf. durch von ihm berechnigte Benutzer einsehbar. In die Nachrichteninhalte, d.h. die versandten oder empfangenen Dokumente, kann somit kein Mitarbeiter von Atos oder der Bundesrechtsanwaltskammer Einsicht nehmen. Die gem. §§ 31 und 31b BRAO vorgesehene Informationen zu den Postfachinhabern sind zugleich öffentlich über das Bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis bzw. das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einsehbar. Dabei handelt es sich somit nicht um vertrauliche Anwaltsdaten.

Zu 2:

Der Betrieb des beA-Systems ist auch im Falle einer Insolvenz von Atos gewährleistet. In diesem Fall müsste die Bundesrechtsanwaltskammer einen anderen Betreiber beauftragen, Atos ist dann zu einem geordneten Übergang verpflichtet. Das beA-System bleibt in jedem Fall weiter verfügbar. Die Daten bleiben somit geschützt erhalten.

Zu 3:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für den Betriebsvertrag ein Vergabeverfahren durchgeführt. Nach den §§ 105, 55 BHO sowie Ziffer 3.1.1 VV zu § 55 BHO war die Bundesrechtsanwaltskammer angehalten, bei der Beschaffung des Erstellungs- und Betriebsvertrags die VOL/A anzuwenden. In Bezug auf den beA-Betriebsvertrag hat die Bundesrechtsanwaltskammer ein Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 3 lit. a) VOL/A im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs erfolgte im November 2014 auf der Veröffentlichungsplattform www.bund.de. Der Auftrag war nach § 2 Abs. 1 VOL/A an einen generell fachkundigen, leistungsfähigen sowie gesetzestreu und zuverlässigen Bieter zu vergeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte anschließend, d.h. nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs, mehrere Bieter auf, ein Angebot abzugeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe entsprach dabei den Vorgaben aus der VOL/A. Die BRAK hat für die Realisierung der beA-Plattform renommierte und etablierte Dienstleister ausgewählt. Dieses Vorgehen hat die Bundesrechtsanwaltskammer nicht mit einem Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Die Auskunft ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt